



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2020

HHa
UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2018

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 20/1592) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen 2018
des Hessischen Rechnungshofs
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2018)**

– Drucksache 20/1136 –

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2018 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

- I. Bemerkungen allgemeiner Art,
- II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,
- III. Berichte und Stellungnahmen und
- IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Nr. des Teils II der Bemerkungen 2018 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Justiz (Einzelplan 05)

Zu Nr. 8 Asservatenverwaltung – Drogen in der Tonne, Fahrzeuge auf der Wiese!

Die Optimierung der Abläufe der Asservatenverwaltung bei den hessischen Staatsanwaltschaften war Gegenstand von Maßnahmen auf Ebene der einzelnen Behörden, der Generalstaatsanwaltschaft und des Hessischen Ministeriums der Justiz. Die Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs konnten in einigen Bereichen bereits vollständig umgesetzt werden, darüber hinaus werden weitere Optimierungsmöglichkeiten geprüft und vorangetrieben.

Personalmehrkosten durch Daten-Doppel-Erfassung

Hinsichtlich des Vorschlags des Hessischen Rechnungshofs für ein gemeinsames IT-gestütztes Erfassungssystem für Polizei und Staatsanwaltschaften wurde zwischen dem Hessischen Ministerium der Justiz und dem Landespolizeipräsidium am 18. November 2019 die Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe vereinbart. Die Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs, mittelfristig ein mit den Polizeibehörden abzustimmendes IT-gestütztes Verfahren einzuführen, wird als zielführend erachtet. Daher wird Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sein, der neben Vertretern des Hessischen Ministeriums der Justiz auch Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaften und der Polizei angehören werden, konkrete und praxistaugliche Vorschläge für die Umsetzung zu entwickeln, wobei als langfristiges Ziel auch die Einführung einer gemeinsamen Asservatenverwaltung ins Auge genommen werden soll.

Vorgaben für die Behandlung von Asservaten

Der Umgang mit Asservaten wurde umfassend durch den am 3. April 2019 in Kraft getretenen Leitfaden zur Asservatenbehandlung geregelt. Eine Evaluierung des Leitfadens hat gezeigt, dass sich der Leitfaden als Arbeitsgrundlage bewährt hat. Bei den Staatsanwaltschaften besteht bereits jetzt die Möglichkeit, im Vorgangsverwaltungsprogramm MESTA die Asservate über ein Asservaten-Modul zu erfassen und zu verwalten. Die Nutzung des Asservaten-Moduls und weitere Optimierungsmöglichkeiten waren Gegenstand eines Erfahrungsaustauschs sowie einer Arbeitsbesprechung der Leiterinnen und Leiter der hessischen Staatsanwaltschaften.

Umgang mit Betäubungsmitteln und Waffen

Soweit der Hessische Rechnungshof empfiehlt, die Asservierung von Kleinstmengen an Betäubungsmitteln bei den Staatsanwaltschaften aufzugeben und die Betäubungsmittel bei der Polizei verbleiben und unmittelbar durch sie vernichten zu lassen, sofern die Staatsanwaltschaft die betreffenden Ermittlungsverfahren eingestellt hat, wird dieser Anregung gefolgt.

Der mit dem Innenressort gefundene grundsätzliche Konsens, dass die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln bei den Polizeibehörden erfolgen soll und Transporte von Betäubungsmitteln nunmehr in Polizeibegleitung stattfinden, ist ein erheblicher Fortschritt. Gleiches gilt für die Aufbewahrung und den Transport von Waffen.

Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

Die infolge der Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs festgestellte Problematik der auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden sichergestellten Kraftfahrzeuge wurde einer Lösung zugeführt. Sämtliche Kraftfahrzeuge wurden bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 von

dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden entfernt, wobei Fahrzeuge versteigert, vernichtet, herausgegeben und zwei Fahrzeuge auf ein neues Sicherstellungsgelände bei einer Wiesbadener Firma verbracht wurden, mit der im April 2019 ein Vertrag über die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge geschlossen worden war.

Wirtschaftliche Verwertung von Asservaten

Soweit der Hessische Rechnungshof die wirtschaftliche Verwertung von Asservaten im Allgemeinen thematisiert, ist diese auch Gegenstand des Asservatenleitfadens.

Zugleich wird eine intensivere Nutzung der Plattform Justiz-Auktion geprüft. Hierzu wird neben der Generalstaatsanwaltschaft auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main einbezogen werden und die gesteigerte Verwertung über Gerichtsvollzieher im Wege der Online-Versteigerung pilotiert werden.

Die vom Hessischen Rechnungshof unter anderem für eine Verwertung in den Blick genommenen elektronischen Geräte dürften sich hingegen nur sehr eingeschränkt für eine Versteigerung eignen, da nach der Einschätzung des IT-Sicherheitsbeauftragten der Justiz eine endgültige Datenlöschung bei Mobiltelefonen und Tablets nicht und bei Computern regelmäßig nur mit erheblichem und ggf. unwirtschaftlichem Aufwand sichergestellt werden kann. Soweit eine Datenlöschung bei Mobiltelefonen und Tablets nicht möglich ist, empfiehlt der IT-Sicherheitsbeauftragte der Justiz die Vernichtung der Geräte. Soweit die Asservate neu oder unbenutzt sind, kommt die Verwertung hingegen in Betracht.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 09)

Zu Nr. 12: Grundwasserabgabe abgeschafft – Rücklage lebt weiter (hier: Nr. 12.3 Verwendung der Grundwasserabgabe)

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ist eine Entnahme aus der Rücklage Grundwasser in Höhe von rd. 3,4 Mio. € geplant.

Weiterhin sollen nach Überlegungen des Ministeriums rd. 2,8 Mio. € zur Umsetzung des Leitbildes Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main verwendet werden.

In den Folgejahren sollen weitere Mittel für die Realisierung innovativer Demonstrations-, Pilot- oder Leuchtturmprojekte zur rationalen Wasserverwendung (Betriebswassernutzung) eingesetzt werden.

Ziel ist die Auflösung der Rücklage der Grundwasserabgabe.

Zu Nr. 13: Landesgartenschauen

Zum folgenden Aspekt haben sich zwischenzeitlich Änderungen bzw. Weiterentwicklungen ergeben:

Landesgartenschau 2010 in Bad Nauheim

In einem Punkt (Tennisanlage) konnte die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Bezüglich einiger aufgedeckter Vergabeverstöße (freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibungen) wird im Widerrufsbescheid im Rahmen des Ermessungsspielraumes und gemäß den Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofes ein anteiliger (25 %) Betrag zurückgefordert. Insgesamt soll dadurch die Zuwendung um 577.039,40 € reduziert werden.

Die Stadt Bad Nauheim hat beim Verwaltungsgericht Gießen Klage gegen den Widerrufsbescheid erhoben. Das Ergebnis des Rechtsstreits bleibt abzuwarten.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)

Zu Nr. 14: Informationssicherheit an der Universität Kassel – Ist das wichtig?

Die Universität Kassel hat mit Schreiben vom 25.02.2019 die Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs grundsätzlich akzeptiert und zugesagt, die Forderung und Empfehlungen im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen. Die beiden fälligen Punkte wurden seitens der Universität fristgerecht abgearbeitet. Es wurde eine Leitlinie zur Informationssicherheit durch das Präsidium in Kraft gesetzt, die sich maßgeblich an der Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung vom 11. Juli 2016, den Vorgaben der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (AKIF - Arbeitskreis zur IT-Sicherheit in Forschungseinrichtungen) vom September 2014, der Empfehlung Informationssicherheit der Hochschulrektorenkonferenz

vom 6. November 2018 sowie den Empfehlungen der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs zur IT-Organisation der Universität Kassel 2019 orientiert.

Zudem wurde ein CIO-Gremium unter Leitung eines IT-Sicherheitsbeauftragten (m/w/d) eingesetzt, in dem auch das Hochschulpräsidium vertreten ist. Die Universität strebt eine Sicherheitszertifizierung z.B. nach DIN ISO/IEC 27001 an.

Ferner wurde das Leitbild für ein Informationsmanagement ausgearbeitet, welches den strategischen Rahmen, in dem die Universität Kassel ihr Informationsmanagement für die kommenden fünf bis zehn Jahre weiterentwickeln will, beschreibt.

Zu Nr. 16: Hessisches Staatstheater Wiesbaden – Wenig Musik im Kurhaus, geringe Mieteinnahmen, viele Freikarten

Zu den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofs in o.g. Bemerkungen ist Folgendes anzumerken:

a) Mögliche Steigerung der Einnahmen durch Einhaltung der im Theatervertrag festgelegten Mindestzahl von Konzerten im Kurhaus

Es ist zutreffend, dass die im Theatervertrag von 1963 genannte Anzahl von im Kurhaus zu spielenden Konzerten nicht der Praxis entspricht. Allerdings führt dies nicht dazu, dass Einnahmepotenziale nicht ausgeschöpft wurden. Grund hierfür ist die tarifvertraglich festgelegte Anzahl der vom Orchester zu spielenden Dienste. Diese Dienste werden in jeder Spielzeit ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Konzerte im Kurhaus wäre daher nur zulasten der Anzahl der Opernvorstellungen möglich.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat entsprechend seiner Ankündigung geprüft, ob Konzerte, die alternativ zu Opernvorführungen disponiert würden, ein höheres Einnahmepotenzial haben.

Dabei wurde festgestellt, dass im Durchschnitt je Aufführung sowohl die Einnahmen als auch die durchschnittlichen Salden der für die Anzahl der Aufführungen relevanten Einnahmen und Ausgaben im Opernbetrieb (rd. 20.000 € bzw. ca. + 3.200 €) höher sind als im Konzertbetrieb (17.500 € bzw. rd. + 1.600 €).

Die veränderte Anzahl der Konzerte hat somit keine Einnahmeminderung zur Folge. Vielmehr wird die Einnahmesituation durch eine höhere Anzahl an Opernvorstellungen sogar verbessert.

b) Keine Anpassung bei der vermieteten Ladenpassage an die ortsübliche Vergleichsmiete

In den Kolonnaden bestehen elf Mieteinheiten, die vom Theater betreut werden. Von diesen Einheiten werden drei durch das Theater selbst und eine durch die Besucherorganisation Theatergemeinde genutzt.

Vier der verbleibenden sieben Mietverträge wurden seit 2016 gekündigt. Zwei wurden mit ortsüblicher Miete neu abgeschlossen. Eine Erhöhung der Mieten war nur durch eine umfangreiche Sanierung beider Ladeneinheiten möglich. Die übrigen Ladeneinheiten der Kolonnaden befinden sich derzeit in einem so schlechten baulichen Zustand, dass eine Anhebung des Mietzinses nicht realisierbar war und ist. Die Sanierung erfolgt sukzessive, sodass die Ladeneinheiten längerfristig wieder zu marktüblichen Preisen vermietet werden können.

Für die Vergabe der Foyerbewirtung, der Kantine und des ehemaligen Cafés Wagner wurde durch das Staatstheater ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass bis April 2020 ein Pächter feststeht.

c) Anstieg der Vergabe von Freikarten

Bei der Berechnung des Anstiegs der Vergabe von Freikarten beim Staatstheater Wiesbaden (Seite 185: Freikarten 77 Prozent, Seite 189: Frei-, Dienst- und Vorzugskarten 25 %) wurde eine zu hohe Anzahl von Freikarten zugrunde gelegt (17.765 anstelle 14.765). Dementsprechend ist der Anstieg zu hoch ausgewiesen.

Eine Verringerung der Frei-, Dienst- und Vorzugskarten führt aus Sicht der Landesregierung nicht zu Einnahmesteigerungen.

Das Staatstheater Wiesbaden verfügt wie alle hessischen Staatstheater über eine interne Regelung, um sicherzustellen, dass die Vergabe von Freikarten nicht zulasten der Einnahmen und der Verfügbarkeit von Kaufkarten geht. Freikarten können erst eine Woche vor der Vorstellung und nur dann beantragt werden, wenn sich die Auslastung der Vorstellung bei unter 90 % bewegt. Diese Regelung stellt aus Sicht des HMWK eine praxistaugliche und zielführende Konkretisierung der „Ordnung der Dienstplätze, Freikarten, Steuerkarten und Vorzugskarten bei den hessischen Staatstheatern“ dar.

Hinzu kommt, dass die Auslastungszahlen, Eigeneinnahmen und verkauften Eintrittskarten auch nach dem Prüfungszeitraum auf sehr hohem Niveau konstant sind.

Die Bemerkungen und die Abschließende Prüfungsmitteilung des Hessischen Rechnungshofs gehen außerdem davon aus, dass das Hessische Staatstheater Wiesbaden in größerem Umfang Freikarten als Instrument der Einwerbung von Drittmitteln vergabe. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Wie der Dokumentation in der Stellungnahme des HMWK zur Abschließenden Prüfungsmitteilung zu entnehmen ist, verfügt das Hessische Staatstheater insgesamt nur in geringem Maße über Einnahmen aus Sponsoring. Nur hier wird eine Gegenleistung, etwa in Form von Eintrittskarten, gewährt. Das Staatstheater erhält Drittmittel im Wesentlichen nur in Form von Spenden, vor allem von der Gesellschaft der Freunde des Staatstheaters. Hier wird keine Gegenleistung fällig.

Wiesbaden, 10. Februar 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Thomas Schäfer